

B e r i c h t

des

französischen Berichterstatters der nationalrätlichen Kommission,
betreffend Einführung des reinen Metersystems für Maß
und Gewicht.

(Vom 9. Juli 1868.)

T i t . l .

Die Kommission, welcher Sie die Prüfung des Beschlußentwurfs über Einführung des reinen metrischen Maß- und Gewichtsystems zugewiesen, hatte hier keine schwierige und lange Zeit in Anspruch nehmende Aufgabe vor sich. Dieser Entwurf ist nämlich nichts Anderes als die vom Bundesrath Ihrem Beschlusse vom 8. Juli 1867 gegebene Folge, und es dürfte aller Wahrscheinlichkeit nach Ihre damals geäußerte Ansicht nicht erschüttert, sondern gegentheils durch seitherige neue und wichtige Vorgänge eher noch befestigt worden sein.

Durch diesen Beschluß vom 8. Juli 1867 haben Sie den Bundesrath eingeladen, Ihnen einen Bericht über die Einführung des metrischen Maß- und Gewichtsystems in der Schweiz vorzulegen. Der Bundesrath beantwortet diese Einladung mit Botschaft vom 12. Juni 1868 und mit dem Beschlußentwurf, den wir nun zu berathen haben.

Es kann sich dermalen nicht darum handeln, den relativen Werth des Metersystems neuerdings zu erörtern. Wir beziehen uns diesfalls ganz auf das voriges Jahr darüber Gesagte; es hieße Ihre Zeit mißbrauchen, wollten wir Argumente wiederholen, deren Begründetheit durch Ihren genannten Auftrag bekundet wurde.

Dagegen sei uns gestattet, Ihre Aufmerksamkeit auf folgende That-
sachen zu lenken, welche unsere damaligen Behauptungen ganz bestätigen.
Wir hatten darauf hingewiesen, daß das Meterssystem sich täglich mehr
ausbreite und daß seine Herrschaft in ganz Europa und selbst in der
gesamten zivilisirten Welt in sicherer Aussicht stehe; wir hatten Ihnen
daselbe als eine steigende, früher oder später überallhin vordringende
Fluth dargestellt. Die Ereignisse übertrafen unsere Voraussicht, indem
diese Ausbreitung mit unerwarteter Schnelligkeit um sich greift. Sie
finden hierüber in der bundesrätlichen Botschaft interessante Angaben.
In allen großen Staaten Europa's, wo das Meterssystem noch nicht an-
genommen wurde, ist diese Frage an der Tagesordnung. Bedeutend
beschleunigt wurde diese Tendenz durch die große internationale Aus-
stellung von Paris. Eine wissenschaftliche Spezialkommission, deren
Aufstellung von der kaiserlichen Kommission veranlaßt wurde und in
welcher mehr als 20 Staaten vertreten waren, sprach sich einmüthig für
die Annahme des Systems aus. Zu den Erscheinungen, welche die
Schweiz besonders interessiren müssen, gehört vor Allem der neuliche
Beitritt von Norddeutschland zum Meterssystem, welcher Beitritt ohne
Zweifel denjenigen unserer unmittelbaren Nachbarn, im Norden und
Osten der Schweiz, nach sich ziehen wird. Ist dieser große Schritt
einmal geschehen, so müssen sicher auch die letzten oppositionellen Regun-
gen gegen das Meterssystem — die Frucht der Gewohnheit — ver-
stummen.

Unter solchen Umständen wäre es, wie die Botschaft bemerkt, für
die Schweiz nicht möglich, länger in der Isolirung ihres Sondersystems
in Maß- und Gewichtssachen zu verharren, und es muß daher, wie dies
der Beschluß vom 8. Juli voraussah, in dieser Sache ein Schritt vor-
wärts gethan werden.

Es ist dies um so unerläßlicher, da unser jetziges System bereits
nicht mehr in voller gesetzlicher Geltung steht. Ein guter Theil der
kantonalen Behörden und viele Private bedienen sich der Metermaße
ohne Rücksicht auf das Bundesgesetz, und sobald einmal die Nachbar-
länder das Meterssystem angenommen haben, müßte die Anarchie in einer
Weise zunehmen, daß das Ansehen des Gesetzes und die den Bundes-
einrichtungen schuldbige Achtung darunter nur leiden könnte. Welcher
von Ihnen möchte übrigens die Schweiz in einer so wichtigen Frage
hinter allen andern Staaten zurückbleiben sehen?

Aus all' diesen, sowie aus manch' andern, hier nicht weiter zu
berührenden Gründen billigt Ihre Kommission durchaus den in der Bot-
schaft ausgesprochenen Grundsatz und zweifelt auch nicht an Ihrer Gut-
heißung desselben. Es bleibt nur noch der Modus der Ausführung
der beantragten Maßregel etwas näher ins Auge zu fassen.

Unsere Ueberzeugung von der demnächst eintretenden Nothwendigkeit einer gründlichen Aenderung unseres Gesetzes über Maß und Gewicht und der ungetheilten Annahme des Meter-systems, hätte uns den Wunsch einflößen können, den Zeitpunkt dieser Aenderung zu beschleunigen und Ihnen die Verfügung zu beantragen, es sei bereits jetzt das Meter-system allein für die Schweiz angenommen und gesetzlich gültig. Allein hievon hielt uns wie den Bundesrath die Rechtsfrage zurück. Die Vorschriften der Bundesverfassung lauten zu bestimmt, als daß man ohne ein neues Verfassungsgesetz das Konkordatsystem beseitigen dürfte. Wir wollen hier die Frage nicht untersuchen, ob man streng genommen und auf dem Wege einer weitgehenden Auslegung, ohne dieses neue Verfassungsgesetz sich helfen könnte, weil wir dafür halten, daß im gegenwärtigen Falle kein ernstlicher Uebelstand darin liegt, vorerst ein Uebergangsstadium durchzumachen, auf welchem Wege dann sowohl der Wortlaut als der Geist unseres Grundgesetzes respektirt würde. Der nämliche Grund hält uns ab, Ihnen schon dormalen ein Verfassungsgesetz und eine Abstimmung von Volk und Kantonen über diese vereinzelt Abänderung vorzuschlagen.

Wir sind demnach mit dem Bundesrath durchaus einverstanden, nicht eine sofortige Ersetzung des Konkordatsystems durch das Meter-system, sondern einfach eine gesetzliche Zulassung des letztern neben dem Erstern zu befürworten. Auf diese Weise kann Jeder, dem dies ein Bedürfnis ist, sich des Meter-systems bedienen, ohne Gefahr zu laufen, allfällige Verträge entkräftet zu sehen oder sich mit dem Gesetze in Widerspruch zu setzen. Wir würden dadurch das permanente Uergerniß beseitigen, welches in der offenen Verletzung einer gesetzlichen Bestimmung liegt, und in den Fall gesetzt werden, von Staats wegen die metrischen Maße und Gewichte überwachen zu lassen, welche man früher ignoriren oder verbannen mußte, die der Staat nun aber wird kontrolliren können und müssen.

Einmal das Prinzip des Nebeneinanderbestehens der beiden Systeme angenommen, gibt es dann zwei Wege der Ausführung.

Der erste und einfachste bestünde darin, daß man sich darauf beschränken würde, das Meter-system von den jetzigen Gesetzesbestimmungen auszunehmen, welche den Gebrauch anderer als der konkordatsmäßigen Maße und Gewichte untersagen; dabei aber keine Aenderung in Bezug auf Kontrollirung zu treffen. Die eidgenössischen und kantonalen Eichmeister hätten sich auch ferner nur mit den vom jetzigen Gesetze anerkannten Mäßen und Gewichten zu befassen.

Wir kommen nun zum zweiten Wege. Darnach würde ebenfalls die Anwendung der metrischen Maße und Gewichte neben den konkordatsmäßigen gestattet, jedoch in Verbindung mit einer Ueberwachung der

erstern, indem die kantonalen wie die eidgenössischen Eichmeister die beiden Maß- und Gewichtssysteme in gleicher Weise zu behandeln hätten.

Ihre Kommission zieht mit dem Bundesrathe das zweite dieser beiden Systeme vor. Die Abwägung ihrer gegenseitigen Vor- und Nachtheile ließ in unsern Augen diesfalls, wie hier noch etwas näher dargelegt werden mag, keinem Zweifel Raum.

Das erste System würde eine reelle Gefahr darbieten in der Zulassung von Mäßen und Gewichten, welche vom Staate nicht kontrolirt und daher einem verderblichen Schwanken preisgegeben wären. Einige Kantonsregierungen würden Sorge tragen, sich neue genaue Mustermaße zu verschaffen; andere, minder durchdrungen von der Nothwendigkeit solcher, könnten sich hierin läßig zeigen. Wäre nun auf diese Weise nicht zu befürchten, daß nach und nach in den Mäßen, von einem Kanton zum andern, kleinere Unterschiede sich einschleichen und damit zu einem Zustande der Unsicherheit und Regelloßigkeit zurückführen würden, dem die Bundesverfassung abhelfen wollte? Müßten nicht durch den Mangel einer amtlichen Kontrolle unrichtige Maße und Gewichte in die Hände der Kleinhändler gerathen und dadurch Betrügereien erleichtert werden, so daß vielleicht mit der Zeit das Volk dahin gebracht würde, die neuen Maße ungern zu sehen und für die endgültige Einführung des Systems ein geringeres Interesse zu bethätigen?

Allerdings könnte zu Gunsten des erstern Systemes ein Grund geltend gemacht werden, daß man nämlich beim Wegfall einer Kontrolle, jeder neuen Ausgabe enthoben und damit eine Ersparniß erzielt würde. Hier ist jedoch zu bemerken, zunächst daß der Bund bereits alle Mustermaße des MeterSystems (vollkommen verifizirt) besitzt und keine weitem herzustellen braucht. Und was die Kantone betrifft, so erhellt aus interessanten Ausführungen der Botschaft, welche wir hier nicht wiederholen wollen, daß die Gesamtausgabe für jeden Kanton zur Anschaffung der erforderlichen Mustermaße den Betrag von Fr. 300 bis 350 nicht übersteigen wird. Diese geringfügige Summe will nichts sagen gegenüber den großen Vortheilen des zweiten Ausführungssystems.

Ihre Kommission steht daher nicht an, Ihnen die Annahme des bundesrätlichen Entwurfs zu empfehlen. Darnach wird das System des Konfordats und das MeterSystem in gleicher Weise gesetzlich bestehen und gleichmäßig geschützt und überwacht werden. Sicherheit, Echtheit und Regelmäßigkeit sind die Vortheile dieser Maßregel. Wir werden auf diese Weise alle Uebelstände des gegenwärtigen Zustands beseitigen, Uebelstände, welche bei der Ueberhandnahme des MeterSystems von Tag zu Tag stärker hervortreten müßten. Es ist in Maß- und Gewichtssachen nothwendig, daß der Bürger gegen Betrug und Unsicherheit geschützt werde, denn er kann sich nur schwer selbst schützen.

Indem die Kommission sich bei Ihnen für die Annahme des Beschlusentwurfs verwendet, verhehlt sie sich nicht, daß sie Ihnen damit nur ein provisorisches Werk vorschlägt; allein hier ist das Provisorische ohne Gefahr. Es sind keine unnützen Kosten zu bestreiten, und kommt einmal der Zeitpunkt des Erlasses eines endgültigen Verfassungsgesetzes, so wird der Gesetzgeber das Volk bereits an diese einfachen und rationellen, durch den Verkehr mit dem Auslande ihnen vertraut gewordenen Maße eingewöhnt finden. Derselbe wird dann auch den Vortheil für sich haben, besser als jetzt die von den Nachbarstaaten angenommenen Organisationsdetails zu kennen, was die Erlassung eines allen Bedürfnissen entsprechenden Gesetzes erleichtern wird.

Diese Erwägungen mögen uns über das Durchmachen eines Uebergangstadiums trösten. Wir sagen „trösten“, weil wir nicht verhehlen, daß Ihre Kommission gewünscht hätte, nicht durch gewichtige Gründe sich die Pflicht auferlegt zu sehen, eine weitere Frist für die Einführung des reinen Metersystems annehmen zu müssen. Diese Einführung wird bald nothwendig werden, wir sind dessen gewiß, und geben uns dem lebhaftesten und aufrichtigen Wunsche hin, dieselbe werde sich in einer nicht fernen Zukunft verwirklichen.

Bern, den 9. Juli 1868.

F. J. Pictet de la Rive.

Note. Die eidg. Rätbe haben den Bundesrätblichen Entwurf angenommen (Nationalrath 9. Juli, Ständerath 14. Juli).

Mitglieder der Kommission:

J. L. Bernold, Wallenstadt.

S. Bavier, Chur.

F. J. Pictet de la Rive, Genf.

L. Rusca, Locarno.

Fr. Seiler, in Bern.



Bericht des französischen Berichterstatters der nationalrätlichen Kommission, betreffend Einführung des reinen Metersystems für Maß und Gewicht. (Vom 9. Juli 1868.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.09.1868
Date	
Data	
Seite	348-352
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 917

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.